

BROSCHÜRE

Dialyse an vielen Urlaubsorten möglich

Dialysepatienten können heute nach Belieben verreisen. Die qualifizierte Fortsetzung ihrer lebensnotwendigen Behandlung mit der „künstlichen Niere“, in der Regel dreimal wöchentlich notwendig, ist an vielen Orten im In- und Ausland möglich. Zur Erleichterung der Reise- und Urlaubsplanung gibt die Deutsche Dialysegesellschaft niedergelassener Ärzte e.V. seit vielen Jahren ein Verzeichnis aller Mitgliedspraxen heraus, die Gastpatienten aufnehmen. In der 7. Auflage, die den Rekordumfang von 116 Seiten erreicht hat, sind insgesamt 266 Behandlungsmöglichkeiten in allen Teilen Deutschlands genannt. Die Orte sind zur Erleich-

terung der Orientierung in Karten der einzelnen Länder eingezeichnet.

Die Broschüre mit dem Untertitel „Dialyse auf Reisen“ enthält außerdem einen internationalen Teil mit Anschriften von Dialysezentren im Ausland, denn auch Dialysepatienten steht die ganze Welt offen, wenn auch teilweise mit zeitlicher Begrenzung. Ein unbegrenzter Rechtsanspruch auf Übernahme der Behandlungskosten besteht in Ländern, mit denen die Bundesrepublik ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Alle übrigen Länder könnten pro Jahr mit gesicherter Kostenerstattung für die Dialysebehandlung maximal sechs Wochen

lang besucht werden, wobei eine rechtzeitige Abklärung mit der zuständigen Krankenkasse notwendig ist.

Ein weiteres Novum des speziellen „Guide“, der auch ausländischen Dialysepatienten bei der Planung eines Deutschlandaufenthalts helfen soll, ist der zweisprachige Teil (Deutsch/Englisch). Die druckfrische Broschüre ist kostenlos und kann – unter Beifügung von drei Mark in Briefmarken für das Porto – bei der Deutschen Dialysegesellschaft niedergelassener Ärzte e.V. Postfach 13 23 04, W-42050 Wuppertal, angefordert werden.

WZ

PERSONALIA

Prof. Dr. Volker Diehl, Direktor der Medizinischen Klinik I der Universität zu Köln, erhält für seine besonderen Verdienste im Bereich der klinischen Krebsforschung den Deutschen Krebspreis 1997 der deutschen Krebsgesellschaft e.V. *A+S*

Dem Chefarzt der Gefäßchirurgischen Klinik St. Johannes-Hospital Duisburg-Hamborn, **Prof. Dr. H. Müller-Wiefel**, wurde von der Second Medical University Shanghai (China) kürzlich der Titel Honorarprofessor verliehen.

jk

Am 18. Mai dieses Jahres feierte **Dr. Heilo Fritz** seinen 75. Geburtstag. Herr Dr. Fritz konnte an diesem Tag neben seiner langjährigen ärztlichen Tätigkeit auf ein reiches, mit den verschiedensten Ämtern bestücktes ehrenamtliches Engagement innerhalb und außerhalb der Ärztekammer Nordrhein zurückblicken. Besondere Bedeutung für die Ärztekammer Nordrhein hat seine jahrelange Tätigkeit als Verbindungsmann des Vorstandes zum Finanzausschuß und als Stellvertretender Vorsitzender der Bundesfinanzkommission, die in Dr. Fritz einen sachkundigen Kenner der Materie besaß, der seine umfassende Erfahrung stets in den Dienst der Sache stellte. *K.Schu*

ARBEITSZEITGESETZ

Ein Intensivseminar zum Anfang 1996 in Kraft getretenen Arbeitszeitgesetz bietet das mibeg-Institut am 18. Juni in Köln an. *Info unter 0221/912662-19 (Herr Odenkirchen).* *RhÄ*

ARZTHELFERINNEN

Tarifverhandlungen vertagt

Die Tarifverhandlungen für die über 300.000 Arzthelferinnen und Auszubildenden wurden vertagt. Ein weiterer Verhandlungstermin wurde für den 4. Juni 1997 vereinbart.

Die ärztlichen Arbeitgeber hatten den Manteltarifvertrag zum 31. März 1997 gekündigt. Das Angebot einer linearen Gehaltserhöhung von 1,6 Prozent ab 1. April 1997 (ohne Ausgleich des Zeitraums 1.7.1996 bis 30.3.1997) lehnten die Arzthelferinnen als unzureichend ab.

BÄK

JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ

Unterricht zählt wie Arbeitszeit

In der Ausgabe Mai des Rheinischen Ärzteblattes wurde die Neuregelung im Jugendarbeitsschutzgesetz dargestellt, die es ermöglicht, Auszubildende die älter als 18 Jahre sind, nach einem Berufsschultag mit mehr als fünf Stunden weiter in der Praxis tätig werden zu lassen.

Mehrere Anfragen von Ausbildern geben Anlaß, ergänzend darauf hinzuweisen, daß wie bisher auch bei den Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

► die gesamte Zeitspanne, die der Teilnahme am Berufsschulunterricht zuzurechnen ist (Schulzeit –

Pausen – Anfahrt zur Praxis), auf die tarifliche Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden voll anzurechnen ist und

► die tägliche Arbeitszeit – laut dem Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 – 8 Stunden nicht überschreiten darf. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Als Arbeitszeit rechnet die Zeit von Beginn bis zum Ende der Arbeitszeit ohne Ruhepausen. *ÄKNO*